



MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Marktgemeinde Götzis
Friedhofsverwaltung

05. Dezember 2019

Vorlage an die Gemeindevertretung

Betrifft: Friedhofsgebührenordnung - Tarifänderungen

Die Friedhofsverwaltung stellt den Antrag, folgende Änderung bzw. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung zu beschließen bzw. zu verordnen:

„Die Gemeindevertretung Götzis hat mit Beschluss vom 16.12.2019 die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Götzis, auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 idGF, sowie § 50 Gemeindegesetz, idGF., in Verbindung mit den §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes idGF. wie folgt abgeändert:

§ 2

Grabstättegebühren

(1) Die Grabstättegebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	79,30
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	159,60
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	401,80
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	658,40
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	159,60
c)	Sondergräber an den Friedhofs mauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	319,20
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	831,00
d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.150,20
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.470,50
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand oder Urnen-Erdgräber) – je Stelle	für 15 Jahre	€	159,60
f)	Sammelgrabstätte für Urnen ohne			

	Nutzungsrecht – je Stelle	einmalig	€	159,60
--	---------------------------	----------	---	--------

(2) Bei Sondergräbern in denen Urnen beigesetzt lauten die Grabstättengebühren wie folgt:

Nische in der Urnenwand:

€ 131,10 als Entgelt für die erforderliche Urnentafel

€ 80,10 Bodenplatte (Blumenablage)

Urnen Erdgräber:

€ 199,70 als Entgelt für die erforderliche Urnenplatte inkl. Sockel

Gravur einer Urnentafel:

€ 10,20 pro Buchstabe und Zeichen für die einheitliche Gravur der Namensinschrift inkl. ausmalen der Schrift.

Auf Wunsch und zu folgenden Preisen können nachstehende, vorgegebene Grabartikel durch die Friedhofsverwaltung organisiert werden:

€ 329,80 Laterne mit Sockel

€ 298,60 Weihwasserkessel mit Sockel

€ 114,40 Keramikbild 5x7 inkl. Befestigung

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	67,40
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	131,30
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	329,90
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	548,50
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	131,30
c)	Sondergräber an den Friedhofs mauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	262,30
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	686,90
d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	948,10
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.210,60
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand, oder Urnen-Erdgräber) – je Stelle	für 10 Jahre	€	131,30

§ 4

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a)	Bei einer Grabtiefe von 100 cm für Urnengräber	€	222,00
b)	Bei einer Grabtiefe von 100 cm für Kindergräber	€	342,00
c)	Bei einer Grabtiefe bis 220 cm Erdbestattung mit Sarg – öffnen und schließen	€	900,00

Sonderleistungen:

a)	Tieferlegung	€	120,00
b)	Samstagszuschlag bei Erdbestattung mit Sarg	€	180,00
c)	Samstagszuschlag bei Urnen-Erbestattungen	€	60,00
d)	Fundament entfernen	€	60,00
e)	Exhumierung	€	900,00
f)	Notwendiger Bodenaustausch	€	Nach Aufwand

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6

Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Einsegnungshalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 17,60 zu entrichten.

Die erhöhten Gebühren werden kaufmännisch gerundet.

Diese Änderungen treten mit 01. Jänner 2020 in Kraft“.